



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 28.12.2021, Zahl: 900-2/2021 mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LBG. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.842.300,00
Aufwendungen:	€	3.734.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	7.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	65.100,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>49.800,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.901.200,00
Auszahlungen:	€	3.697.500,00
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>203.700,00</u>

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen
2. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

1. Voranschlag 2022 der Gemeinde Ruden
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan
3. Textliche Erläuterungen

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz